

Ausbildungsoffensive Technische Hilfeleistung

Von Carsten Lidl, Brandoberrat, StMI-Sachgebiet ID2

Die Ausbildung der Feuerwehrdienstleistenden ist nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz primär Aufgabe der Gemeinden. Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeinden bei dieser wichtigen Aufgabe mit einem umfangreichen Ausbildungsangebot an den drei staatlichen Feuerweherschulen. An den Standorten Geretsried, Lappersdorf und Würzburg werden insbesondere Führungsdienstgrade und Feuerwehrleute mit Spezialaufgaben ausgebildet. Kernaufgabe ist dabei die Qualifikation von Gruppen-, Zug- und Verbandsführern sowie Kom-

mandanten. Jedes Jahr durchlaufen rund 4.300 Einsatzkräfte einen dieser Lehrgänge. Zusätzlich werden Spezialisten in allen Feuerwehrbereichen von ABC bis Zuganglück aus- und weitergebildet. Insgesamt absolvieren Jahr für Jahr mehr als 13.000 Männer und Frauen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns einen Lehrgang an einer staatlichen Feuerweherschule.

darf an Ausbildungsplätzen in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Um mit dieser Entwicklung Schritt halten zu können, wurden im Rahmen des Projektes »Zukunft der Feuerweherschulen« Strategien für die mittelfristige Entwicklung der drei Schulen erarbeitet. Ziel war es, Kapazität und Qualität des Ausbildungsangebotes weiter zu steigern. Die zugrundeliegende Kenngröße für die Kapazität ist dabei die Zahl der Lehrgangsteilnehmertage. Dies ist die Gesamtzahl aller Ausbildungstage aller Lehrgangsteilnehmer. Im Projekt wurde gemeinsam festgelegt, die Lehrgangsteilnehmertage im Endausbau auf etwa 86.000 anzuheben. Durch erhebliche Anstrengungen konnte die Zahl der Lehrgangsteilnehmertage in den vergangenen 5 Jahren von 46.000 im Jahr 2011 bereits um rund 40% auf 64.000 im Jahr 2016 gesteigert werden.

Wesentliche Voraussetzung hierfür war die Schaffung von insgesamt 37 neuen Stellen für Lehrkräfte in den Jahren 2011 und 2012. Um die erhöhten Teilnehmerzahlen aber auch hinsichtlich Verpflegung, Reisekosten und Unterbringung reibungslos bewältigen zu können, wurden in den letzten Jahren zusätzliche Stellen für Servicekräfte in Verwaltung, Küche etc. geschaffen. Insgesamt wurden mit den Haushalten 2011 bis 2016 55 zusätzliche Stellen für die Feuerweherschulen geschaffen. Die Schulen verfügen damit nach Stellenplan nun insgesamt über 193 Stellen, das ist eine Personalmehrung von rund 42 Prozent. Im Rahmen des Projektes zur Zukunft der Feuerweherschulen wurde in einem Masterplan ein beispielloses Bauprogramm festgelegt, mit dem die

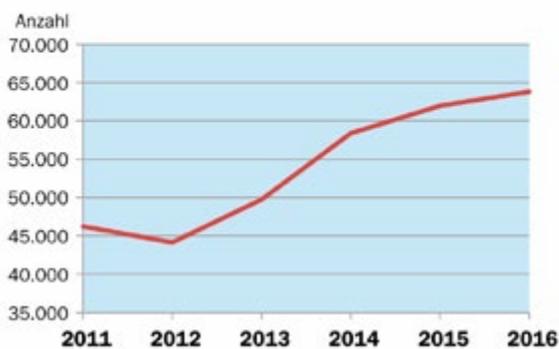
drei Schulen in erheblichem Umfang erweitert und modernisiert werden. Der Freistaat Bayern plant Bauinvestitionen in Höhe von über 190 Millionen Euro in die Infrastruktur der Schulen. Mehr als 50 Millionen Euro sind davon bereits abgeflossen.

Der erste Schwerpunkt lag dabei in einer deutlichen Verbesserung bei den Ausbildungseinrichtungen. Die Lehrgangsteilnehmer können damit in modernen Übungsobjekten, wie zum Beispiel Tiefgaragen, Bauernhöfen, Industrieanlagen, Hochhäusern oder einem Bootshafen, möglichst realitätsnah auf ihre Einsätze im Ernstfall vorbereitet werden. Ein Ausrufezeichen ist dabei sicherlich die neue Übungshalle an der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg, die am 3. November feierlich eröffnet wurde. Diese Halle ist eine der größten Europas und ermöglicht ganzjährige, witterungsunabhängige Ausbildung an realen Objekten.

Der nächste bauliche Schwerpunkt wird bei der Ausweitung der Unterkunftskapazitäten liegen. Das neue Unterkunftsgebäude der Feuerweherschule Würzburg wird zusätzliche 50 Betten haben. Die Feuerweherschule in Geretsried wird um 80 Betten erweitert. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Erweiterung der Bettenkapazitäten in Würzburg und Geretsried bis 2020/21 realisiert werden kann. Dann stehen bayernweit an den Feuerweherschulen statt derzeit 330 etwa 460 Betten zur Verfügung. Schritt für Schritt werden wir dann auch die weiteren im Masterplan festgelegten Baumaßnahmen, z.B. Lehrsäle und Verwaltungsgebäude, angehen. Oberste Maxime für die weitere Umsetzung ist weiterhin, dass der Schulbetrieb durch die



Lehrgangsteilnehmertage an den bayerischen Feuerweherschulen von 2011 bis 2016



mandanten. Jedes Jahr durchlaufen rund 4.300 Einsatzkräfte einen dieser Lehrgänge. Zusätzlich werden Spezialisten in allen Feuerwehrbereichen von ABC bis Zuganglück aus- und weitergebildet. Insgesamt absolvieren Jahr für Jahr mehr als 13.000 Männer und Frauen der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns einen Lehrgang an einer staatlichen Feuerweherschule.

Durch den demographischen und gesellschaftlichen Wandel haben viele Feuerwehren inzwischen einen höheren Bedarf an Führungskräften. Dazu kommen die immer komplexeren Aufgabenbereiche der Feuerwehren im Einsatz. Durch diese beiden Faktoren ist der Be-

Baumaßnahmen nur minimal beeinträchtigt werden soll. Auch die Bauabläufe, das vorgeschriebene Verfahren bei derart großen Baumaßnahmen und die Abhängigkeit von Bauabschnitten untereinander bestimmen das Tempo des weiteren Ausbaus mit.

Über 1.600 Ausbildungsplätze THL bereits im Lehrgangs- angebot 2017

Der von vielen Feuerwehren geäußerte Wunsch nach einer Ausweitung des Ausbildungsangebotes im Bereich der Technischen Hilfeleistung wird bereits im Lehrgangsangebot 2017 berücksichtigt: so werden in drei unterschiedlichen Lehrgangsarten insgesamt rund 1.600 Ausbildungsplätze angeboten. Grundlage ist ein gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. geschaffenes Ausbildungskonzept THL, das sich grundsätzlich an Angehörige von Feuerwehren mit Hilfeleistungslöschfahrzeugen oder Rüstwagen richtet.

Eine Besonderheit besteht darin, dass nicht nur Führungsdienstgrade geschult werden, sondern explizit auch diejenigen Einsatzkräfte auf Truppebene angesprochen werden, die vor Ort die Arbeiten durchführen müssen.

Speziell an diese Feuerwehrleute richtet sich der Lehrgang »Techni-

sche Hilfeleistung«, der in 3 bis 5 Tagen Handlungskompetenzen in Einsatzlagen schulen soll, die über den alltäglichen Verkehrsunfall oder Sturmschaden hinausgehen.

Für die Führungsfunktionen Gruppen- und Zugführer wird das bereits vorhandene Angebot »Aufbaulehrgang für Führungsdienstgrade – THL« ausgebaut.

Der dritte Lehrgang ist ein ein- bzw. zweitägiges »Seminar VU-Lkw«, das sich an alle Feuerwehren mit HLF an Verkehrswegen mit erhöhtem Lkw-Unfallrisiko richtet. Dort wird speziell der Umgang mit verunglückten Großfahrzeugen geschult. Bestandteil dieses Lehrgangs sind auch Übungen am Truck-Rescue-Trainer (TRT).

Im Jahr 2017 werden die drei Feuerweherschulen die THL-Ausbildung unterschiedlich angehen. Alle Angebote orientieren sich aber an dem Konzept für die THL-Ausbildung und werden die gleichen Kompetenzen vermitteln. Unterschiedlich wird lediglich der Weg sein, wie die Teilnehmer diese Kompetenzen erlangen. Die verschiedenen Varianten in diesem neuen Ausbildungsbe- reich im Lehrgangsjahr 2017 dienen der Erprobung verschiedener Herangehensweisen. Sie werden als Grundlage für das weitere Vorgehen bei der THL-Ausbildung ab 2018 intensiv evaluiert werden.

Fazit

Die drei bayerischen Feuerweherschulen konnten ihr Lehrgangsangebot in den letzten Jahren bereits deutlich spürbar steigern. Durch hohes Engagement der Lehrkräfte und die Auslagerung von Lehrgängen konnten darüber hinaus für 2017 über 1.600 Ausbildungsplätze für die technische Hilfeleistung angeboten werden.

Neben einer guten Deckung des Ausbildungsbedarfs ist für die Arbeit der Feuerwehrmänner und –frauen vor Ort jedoch maßgeblich die Qualität der Ausbildung entscheidend. Die Feedbacks der Lehrgangsteilnehmer zeigen, dass an den Schulen hervorragende Ausbildung geleistet wird. Dies ist nur möglich durch eine hohe Motivation und große Kompetenz unserer Ausbilder. Dafür an dieser Stelle vielen Dank.

□ Aufn.: FWS-G.



Richtschnur Hilfsfrist

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat in einem Urteil vom 18.07.2016 die Rolle von Ortsfeuerwehren und die Bedeutung der Hilfsfrist näher beleuchtet.

In einer Gemeinde gab es – verteilt auf versch. Ortsteile – zwei Ortsfeuerwehren, die jeweils über ein eigenes Feuerwehrgerätehaus verfügten. Der Gemeinderat beschloss, ein neues Feuerwehrgerätehaus zu bauen, das als gemeinsamer Standort für beide Ortsfeuerwehren dienen sollte. Ein von der Gemeinde in Auftrag gegebener Bedarfsplan hatte aber ergeben, dass die neue Struktur (ein

gemeins. Standort) gegenüber der bisherigen Struktur (zwei separate Standorte f. d. Ortsfeuerwehren) die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr wegen deutlich geringerer Abdeckung des Gemeindegebiets erheblich verschlechtern würde. Wegen dieser wesentlichen Verschlechterung hat die Rechtsaufsichtsbehörde den Gemeinderatsbeschluss beanstandet: bei einem gemeinsamen zentralen Standort könnten erhebliche Teile der Gemeinde, nämlich die Randbereiche, nicht einmal mehr theoretisch innerhalb der Hilfsfrist nach Nr. 1.2 der Bekanntmachung

zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) erreicht werden.

Das Verwaltungsgericht bestätigte nun, dass die Beanstandung rechtmäßig war. Die 10-Minuten-Hilfsfrist entspreche den einschlägigen Erfahrungen bei der Brandbekämpfung und sei eine allgemein anerkannte Richtschnur für die Beurteilung, ob die Feuerwehren rechtzeitig am Schadensort sind. Denn nur wenn die für den Ersteinsatz zuständige Feuerwehr innerhalb dieses Zeitraums am Schadensort zum Erst- bzw. Basiseinsatz eintreffe, sei

eine ausreichende Brandbekämpfung und zeitgerechte technische Hilfe möglich (vgl. schon BayVGH, 02.08.2010). Die Einhaltung oder Überschreitung der Hilfsfrist sei ausschlaggebend für die Frage, ob die notwendigen Feuerwehren aufgestellt seien bzw. die Gemeinde in die notwendigen Ausrückbereiche gegliedert sei.

Die Gemeinde machte im Verfahren geltend, dass bei einem gemeinsamen Standort ein schnellerer erster Abmarsch möglich sein werde, weil im Falle eines Schadensereignis-

ses wohl immer beide Feuerwehren gleichzeitig alarmiert würden. An einem gemeinsamen Standort käme also schneller eine größere Zahl Feuerwehrangehöriger zusammen. Dies ist nach Auffassung der Verwaltungsgerichte nicht mit der geltenden Rechtslage zu vereinbaren: Es gebe zwar keinen Bestandsschutz für den Standort von Feuerwehrgerätehäusern. Jedoch existierten auch bei einem gemeinsamen Feuerwehrgerätehaus – solange kein freiwilliger Zusammenschluss erfolgte – immer noch zwei Ortsfeuerwehren,

für deren organisatorische Selbstständigkeit die Bestandsgarantie des Art. 5 Abs. 2 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) gelte. Danach sei es unzulässig, die beiden Ortsfeuerwehren im Hinblick auf ihre Einsatzfähigkeit als eine einzige Feuerwehr mit einem gemeinsamen Standort anzusehen, also das Personal beider Ortsfeuerwehren z. B. insoweit gemeinsam einzusetzen, dass ein Fahrzeug durch Mitglieder beider Feuerwehren besetzt würde.

Das Urteil ist seit 30.09.16 rechtskräftig. □

Neues zur Alarmierungsbekanntmachung

Inzwischen bereits vor fast zehn Jahren haben die ersten Integrierten Leitstellen in Bayern (ILS) den laufenden Betrieb aufgenommen. Während dieser Zeit haben sich die Anforderungen und Möglichkeiten des Einsatzleitsystems erheblich verändert. Deshalb ist es zwingend notwendig geworden, die Alarmierungsbekanntmachung weiterzuentwickeln und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Diese Überarbeitung wurde mit allen beteiligten Akteuren der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr abgestimmt und durchgeführt. Um den Aufwand für die doch zum größten Teil ehrenamtlichen Alarmierungsplaner so verträglich wie möglich zu gestalten, wurde für die Umsetzung ein Übergangszeitraum bis zum 17. Juli 2017 vorgesehen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt soll die neue Alarmierungsbekanntmachung flächendeckend für die Alarmierung von Einsatzkräften genutzt werden. Die Alarmierungsbekanntmachung soll als Grundlage für eine bayernweit einheitliche Verfahrensweise mit der Einhaltung von Mindestanforderungen durch die Alarmierungsplaner dienen.

Die Alarmierungsbekanntmachung ist so aufgebaut, dass dem Disponenten in der ILS eine abschließende Anzahl von Schlagworten und Stichworten zur Verfügung gestellt wird, die durch die

Notrufabfrage (Meldebild) erfragt werden können. Die Arbeitsweise sollte hierbei so aufeinander aufbauen, dass der Disponent zuerst das Schlagwort am Einsatzleitsystem eingibt und dieses Schlagwort dann automatisch zu einem Stichwort führt. Hinter dem Stichwort verbirgt sich in der Regel die Mindestanforderung der Einsatzmittel für eine Erstalarmierung der Einsatzkräfte. Die Stichworte sind in verschiedene Kategorien aufgeteilt:

- Stichwörter Brand
- Stichwörter THL
- Stichwörter ABC
- Stichwörter RD
- Stichwörter Infoeinsätze
- Sonstige
- Module
- Katastrophenschutz

Vergleicht man die aktuell gültige Alarmierungsbekanntmachung mit den Neuerungen, findet man unter anderem die jetzt neu geschaffene Kategorie der »Stichworte ABC«. Diese Kategorie soll den Einsatzkräften bereits auf der Anfahrt zur Schadenstelle das Umdenken in die spezielle Taktik für ABC Einsätze ermöglichen.

Einige Änderungen zur derzeit bestehenden Alarmierungsbekanntmachung sind vor allem notwendig geworden um einen leitstellenübergreifenden Betrieb und eine leitstel-

lenübergreifende Alarmierungsplanung umsetzen zu können. Weiterhin sollen die Änderungen einen unkomplizierteren Vertretungsbetrieb der Leitstellen untereinander gewährleisten. Diese Änderungen betreffen vor allem folgende Punkte:

- abschließender Schlagwortkatalog
- abschließender Stichwortkatalog bis auf Infoeinsätze
- einheitliche Erfassung der Geräte-Liste auf den Einsatzmitteln
- Alarmierungsplanung von Duplizitätsfällen

Zusätzlich zu den sogenannten Bereichsfolgen – in welcher Reihenfolge werden die Einsatzkräfte alarmiert – wurde als Anforderung an die neue Alarmierungsbekanntmachung die flächendeckende Planung mithilfe des Geografischen Informationssystems (GIS) in den ILS gefordert. Dazu sind als Zonen die unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche der einzelnen BOS-Einheiten grafisch zu erfassen. Dies dient dazu, dass die Geodaten in regelmäßigen Abständen auf den aktuellen Stand gebracht werden können.

Es ist uns bewusst, dass die Überarbeitung der Alarmierungsplanung einen nicht unerheblichen zeitlichen Rahmen in Anspruch nehmen wird. Mit der Überarbeitung der Alarmierungsplanung kann jedoch ein einheitliches Sicherheitsniveau in ganz Bayern geschaffen werden. □

Erhöhte Feuerwehrförderung für weitere strukturschwache Kommunen

Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeinden und Landkreise beim Erwerb von Feuerwehrfahrzeugen und bei der Errichtung von Feuerwehrgerätehäusern. Allein in den Jahren 2011 mit 2015 wurden rund 158 Millionen Euro an staatlichen Fördergeldern ausbezahlt.

Für Kommunen, die zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) gehören, gelten dabei seit dem letzten Jahr besondere Festbeträge. Diese sind um fünf Prozent höher als der übliche Festbetrag.

Im Ministerrat wurde nun im Juli dieses Jahres beschlossen, den Raum

mit besonderem Handlungsbedarf deutlich auszuweiten. So sollen die Landkreise Roth, Aschaffenburg, Kitzingen, Würzburg, Dillingen a. d. Donau, die in diesen Landkreisen beheimateten kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreie Stadt Aschaffenburg sowie weitere 113 kreisangehörige Gemeinden in den sog. Raum mit besonderem Handlungsbedarf aufgenommen werden. Im Interesse dieser Kommunen wurden die Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – im Vorgriff auf die noch erforderliche Änderung des Landesentwicklungsprogramms

(LEP) – bereits zum 1. Oktober 2016 geändert. Damit profitieren die Gemeinden, die in der Erweiterung des RmbH liegen, bereits jetzt von den erhöhten Förderfestbeträgen. Wie üblich wurde die kommunalfreundliche Lösung vorgesehen, dass der erhöhte Fördersatz für alle Maßnahmen gilt, die am 1. Oktober 2016 noch nicht begonnen waren.

Die aktualisierte Übersichtskarte sowie die Liste mit den Einzelgemeinden im Internet auf den Seiten der Datenbank BAYERN-RECHT unter: <http://gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV298063-62>.